

Gastkommentar



Wer bestimmt, was wir erinnern?

Dr. Joachim Jahn
Frankfurter Allgemeine Zeitung

Auf die Online-Archive der deutschen Medien rollt eine Gefahr zu, die bisher noch kaum bemerkt worden ist. Rechtskräftig verurteilte Straftäter verlangen nämlich die Tilgung der Berichterstattung über sich selbst. Dabei geht es keineswegs um neue Zeitungsartikel oder Fernsehbeiträge; diese können seit der legendären „Lebach-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts von 1973 tatsächlich unzulässig sein, wenn sie die Resozialisierung gefährden würden. Angegriffen werden jetzt vielmehr die gespeicherten Meldungen, die früher einmal aktuell waren, inhaltlich korrekt sind - und deshalb im Einklang mit dem Presserecht publiziert wurden.

Boulevard- und Qualitätszeitungen sind bereits ebenso ins Visier Krimineller geraten wie öffentlich-rechtliche und private Rundfunksender. So hat der Entführer und Mörder des jüdischen Unternehmers Jakob Fiszman zur Säuberung diverser Digitalarchive angesetzt. Während das Oberlandesgericht Frankfurt seinen Antrag abwies, gab das Landgericht Hamburg ihm im Sommer statt. Obwohl hier nicht einmal ernsthaft von einer Gefahr für die Wiedereingliederung des Genannten in die Gesellschaft gesprochen werden kann: Die Strafkammer hat Wiederholungstäter nämlich in Sicherungsverwahrung geschickt - übrigens vor gerade einmal elf Jahren.

Und dieser Fall ist keineswegs ungewöhnlich: Das Oberlandesgericht Hamburg gewährte dem Mörder des Volksschauspielers Walter Seydmayr im Frühjahr Prozesskostenhilfe für sein Vorgehen gegen Internet-Archive. „Die Abwägung zwischen dem verfassungs-

rechtlich geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Interessen des Publikationsorgans und der Öffentlichkeit an umfassender Information dürfte zu einem Überwiegen der Rechte des Antragstellers führen“, befanden die hanseatischen Oberlandesrichter allen Ernstes. Ironie des Schicksals: Auch sein eigener Verteidiger hatte bis dahin auf seiner Kanzlei-Webseite Presseerklärung und Zeitungsartikel dargeboten.

„Die Zettgeschichte müsste in den Internet-Archiven umgeschrieben werden“

Jungst scheiterte zwar ein Ex-Bauminister mit dem Versuch, nach seiner Haftentlassung vom Oberlandesgericht Köln die Erinnerung an seine frühere Straftat ausmerzen zu lassen. Doch gleich drei ehemalige „RAF“-Mitglieder behindern derzeit erfolgreich die Aufarbeitung des Linksterrorismus, indem sie unter anderem die Wiedergabe eines früheren Fahndungsfotos untersagen ließen. Sie wollen die historische Wahrheit vor der interessierten Öffentlichkeit wegschließen lassen.

Dies zeigt, welche fatale Folgen die Rechtsprechung von Land- und Oberlandesgericht in Hamburg hätte, wenn sie sich in Karlsruhe durchsetzen sollte. Die Zeitgeschichte müsste in den elektronischen Gedächtnissen der Presse - und damit der Gesellschaft - umgeschrieben werden. Schon eine bloße Anonymisierung würde bereits nach wenigen Jahrzehnten das Verständnis dieser Kapitalverbrechen und ihrer Entstehungsbedingungen erschweren; Schließlich geht es nicht

bloß um Delikte aus einer mehr oder weniger privaten Sphäre, sondern um spektakuläre Attentate, die den Staat und die Politik herausfordern sollten.

Fatalerweise wenden die Rechtsprecher aus dem Stadtstaat an der Elbe ausgerechnet das gegen die digitalen Archive, was ihren großen Vorteil ausmacht: die geradezu demokratische Offenheit für breite Bevölkerungskreise. Niemand muss mehr zwischen verstaubten Regalwänden alte Zeitungsbinden wälzen. Sondern dank ihrer Hilfe sind Recherchen - kostenlos oder gegen eine geringe Gebühr - vom heimischen PC aus möglich, schnell und bequem mit gezielten Suchfunktionen.

Wie Verlage und Sendeanstalten den Vorgaben der Hamburger Justiz gerecht werden könnten, ohne ihre Archivangebote im Internet dicht zu machen, ist schwer verstellbar. Die Frankfurter Oberlandesrichter unterstreichen denn auch die wirtschaftliche Tragweite eines etwaigen Gebots, Archive turnusmäßig zu „durchforsten“. Überwacht werden müsste dann stets, ob eine ursprünglich zulässige Berichterstattung „zunehmend quasi durch Zeitablauf wegen des Anonymitätsinteresses“ eines ehemaligen Straftäters zu sperren und nachträglich zu löschen sei, warnen sie.

Traurig, dass man einige Zivilrichter an Grundentscheidungen der Verfassung erinnern muss. Nicht nur die Presse hat die Freiheit, Informationen zu veröffentlichen - „jedermann“ hat überdies das garantierte Recht, sich dort ungehindert unterrichten zu können. Eine „vollständige Immunisierung“ vor der ungewollten Darstellung persönlichkeitsrelevanter Geschehnisse“ habe das Bundesverfassungsgericht nicht gemeint, schrieb es denn auch selbst im Jahr 1999 zu seinem alten „Lebach“-Urteil.

Übrigens: Im Internet setzt sich ein pensionierter Physiker mit Auswüchsen presserechtlicher Urteilsfindung auseinander, Der Mann ist in der DDR aufgewachsen und versteht sein Engagement als Beitrag gegen staatliche Zensur. Die höchst lesenswerte und durchaus amüsante Webseite www.buskeismus.de ist nach dem Vorsitzenden Richter einer Pressekammer benannt.